

**Satzung für das Jugendamt
im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg
Stand: 06.03.2012**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat am 23. März 2010 aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. 06. 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 05. 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 2005 (BGBl. I S. 2729), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S.664/ SGV.NW. 216) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW - vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg beschlossen:

Das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend und Familie

§ 1 Aufbau und Gliederung

In der Stadt Arnsberg ist das Jugendamt organisatorischer Bestandteil des Fachbereichs Schule, Jugend und Familie. Es besteht aus:

- dem Ausschuss für Schule, Jugend und Familie und
- der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend und Familie.

Gem. § 8 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse und den Bürgermeister ist der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie Jugendhilfeausschuss nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe

- des SGB VIII, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung sowie
- anderer Rechtsvorschriften (z.B. Bürgerliches Gesetzbuch, Adoptionsvermittlungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz)

für alle zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Arnsberg zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, eng zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben und in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur sowie das Subsidiaritätsprinzip zu achten.
3. Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendamt als durchgängige Leitprinzipien zu beachten:

- Prävention vor Intervention
- Gleichstellung von Mädchen und Jungen
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Mädchen und Jungen in benachteiligten Lebenswelten
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

§ 4 Mitglieder

1. Dem Ausschuss für Schule, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und die in Absatz 3 genannten beratenden Mitglieder an.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. 7 Mitglieder des Rates der Stadt Arnsberg
 - b. 2 Frauen oder Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - c. 3 Frauen und Männer, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind,
 - d. 3 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Arnsberg.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Vertretung müssen die Voraussetzung für die Wahl in den Rat der Stadt Arnsberg erfüllen; somit das 18. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in der Stadt Arnsberg haben.

Des Weiteren gilt das Kommunalwahlgesetz.

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Schule, Jugend und Familie an:
 - a. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder in Vertretung die Leitung des Fachbereichs Schule, Jugend und Familie;
 - b. die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c. eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Arnsberg bestellt wird;
 - d. eine Vertreterin / ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die / der von der Direktorin / dem Direktor der Agentur für Arbeit Meschede bestellt wird;
 - e. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - f. eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestellt wird;
 - g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

Unter Bezug auf § 5 Abs. 3 AG-KJHG werden zusätzlich bestellt:

- h. jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien, die nicht mit Stimmrecht im Ausschuss vertreten sind.
- i. jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen und der Berufskollegs;
- j. eine Vertreterin / ein Vertreter des Fachdienstes „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, die / der von dem / der Bürgermeister / in der Stadt Arnberg bestellt wird;
- k. eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates der Stadt Arnberg
- l. eine Schülervertreterin / ein Schülervertreter, gewählt von den Schülervertretungen in der Stadt Arnberg, die / der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt.
- m. je eine Vertreterin / ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des Jugendamtselternbeirates (JAEB)

Für die Mitglieder c. bis m. ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen. Die beratenden Mitglieder sowie deren Vertretung müssen bis auf die Schülervertretung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen einladen.

§ 5 Vorsitz

Die / der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie und die Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die / der Vorsitzende sowie die Stellvertretung müssen dem Rat der Stadt Arnberg angehören.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Schule, Jugend und Familie endet grundsätzlich mit dem Ende der Legislaturperiode. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertretung üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammen treten des neu gebildeten Ausschusses für Schule, Jugend und Familie weiter aus. Zur konstituierenden Sitzung lädt die / der bisherige Vorsitzende ein. Die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden gebührt der / dem Altersvorsitzenden.
2. Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 - a) durch Verlust der Wählbarkeit in den Rat der Stadt Arnberg
 - b) durch Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs
 - c) durch Verlust oder Einschränkung der Geschäftsfähigkeit
 - d) durch Niederlegung des Mandats
 - e) für beratende Mitglieder durch Ausscheiden aus dem Dienst der entsendenden Stelle oder durch Zurücknahme der Bestellung durch die entsendende Stelle.
3. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied (Stellvertreterin / Stellvertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreterin / Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreterin / Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen.

Bis zur Wahl oder Ernennung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

4. Scheidet ein beratendes Mitglied (Stellvertreterin / Stellvertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreterin / Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreterin / Stellvertreter) bestellt hat, zu bestimmen.

§ 7 Aufgaben des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie

1. Der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie ist Jugendhilfeausschuss und nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr.

Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Familienpolitik.

Dies sind insbesondere:

- (1) Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 - (2) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelt werden.
 - (3) Die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung,
 - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - e. die Bedarfsfeststellung inkl. U3-Ausbau gem. § 18 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)
 - f. die Feststellung der Gruppenformen und Betreuungszeiten gem. § 19 KiBiz,
 - g. die Auswahl von Einrichtungen für die Qualifizierung zu Familienzentren gem. § 16 KiBiz,
 - h. die Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. § 24 KiBiz,
 - (4) Die Vorberatung
 - a. des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b. des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz)
 - (5) Die Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Der Ausschuss berät darüber hinaus über alle nach der aktuellen Schulgesetzgebung durch den Schulträger zu regelnden Angelegenheiten und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen an den Rat.

3. Der Ausschuss beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, der Familie und des Schulbereichs.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe, der Familie und des Schulbereichs gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

§ 8 Unterausschüsse

Aus den Mitgliedern des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie wird die Steuergruppe „Jugendhilfeplanung“ nach § 78 SGB VIII als Unterausschuss gebildet.

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Schule, Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend und Familie

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend und Familie ist eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie (als Jugendhilfeausschuss) wahrgenommen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

2. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrage die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend und Familie
 - a. ist verpflichtet, die / den Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend und Familie zu unterrichten,
 - b. bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.